

**Abkommen über das Recht von Drittstaatsangehörigen, die die  
Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter erhalten haben, sowie  
von Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, als  
Grenzgänger in der Euregio Maas-Rhein zu arbeiten**

Gestützt auf Artikel 14, Absatz 5 der Europäischen Richtlinie Nr. 2003/109 des Rates vom 25. November 2003, wonach es Mitgliedstaaten zusteht, für Grenzgänger in der nationalen Gesetzgebung spezifische Bestimmungen festzulegen.

Die nachstehenden Parteien, im Weiteren als “die Parteien” bezeichnet:

- XXX
- XXX
- XXX

betrauen mit der Durchführung dieses Abkommens die in der Anlage I dieses Abkommens genannten Einrichtungen,

sind davon überzeugt, dass die Integration von Drittstaatsangehörigen, die langfristig in einem Mitgliedstaat ansässig sind, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Euregio Maas-Rhein ist,

erkennen die Notwendigkeit an, die Mobilität von Menschen in der Euregio Maas-Rhein zur Förderung des europäischen Einigungsprozesses und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu erhöhen,

sind davon überzeugt, dass die Festlegung der Bedingungen, unter denen die Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter erworben haben, Gebrauch von dem Recht auf Freizügigkeit von Personen machen können, um als Grenzgänger in der Euregio Maas-Rhein zu arbeiten, einen wichtigen Mobilitätsfaktor auf dem Arbeitsmarkt darstellt,

sind sich dessen bewusst, dass in den Beitrittsverträgen, die mit den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschlossen worden sind, festgelegt ist, dass Bürger aus diesen Mitgliedstaaten nicht schlechter gestellt werden dürfen als die Angehörigen von Drittstaaten,

angesichts der günstigen wirtschaftlichen Konjunktur und des Engpasses auf dem niederländischen Arbeitsmarkt,

mit Blick auf die Erklärung des Europäischen Rates während der außerordentlichen Zusammenkunft in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, in der festgelegt wurde, dass der rechtliche Status von Drittstaatsangehörigen sich demjenigen von Angehörigen der Mitgliedstaaten annähern muss und dass jemand, der sich einen gewissen Zeitraum rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat und eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte erhalten sollte, die so nah wie möglich an die Rechte von EU-Bürgern heranreichen,

setzen sich zum Ziel, Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter erhalten haben, sowie Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit zu gewähren, als Grenzgänger in der Euregio Maas-Rhein zu arbeiten,

nehmen das folgende Abkommen an:

## **Titel I: Allgemeine Bestimmungen**

### Artikel 1

#### **Ziel**

Dieses Abkommen hat das Ziel, die Bedingungen festzulegen, unter denen Drittstaatsangehörige, die die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter erhalten haben, sowie Angehörige der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Gebrauch von dem Recht auf Freizügigkeit von Personen machen können, um als Grenzgänger in der Euregio Maas-Rhein zu arbeiten, ohne dass sie hierfür eine Arbeitserlaubnis benötigen.

## Artikel 2

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieses Abkommens gilt als:

- a) “Drittstaatsangehöriger”: jeder, der nach Artikel 17, Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kein Bürger der Union ist;
- b) “langfristig Aufenthaltsberechtigter”: jeder Angehörige eines Drittlandes, der die in der Richtlinie Nr. 2003/109 des Rates vom 25. November 2003 definierte Rechtsstellung eines dauerhaft Aufenthaltsberechtigten besitzt;
- c) “EG-Aufenthaltsberechtigung für langfristig Aufenthaltsberechtigte”: Aufenthaltsberechtigung, die durch den betreffenden Mitgliedstaat bei der Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgestellt wird;
- d) „Grenzgänger“: jeder, der nach Artikel 1, Unterpunkt b der EG-Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie auf deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, als Grenzgänger definiert wird;
- e) “Grenzgängerbescheinigung”: Bescheinigung, die durch den vom betreffenden Mitgliedstaat in der Anlage I angegebenen Träger ausgestellt wird zur Bestätigung des Rechts der betreffenden Person, in der Euregio Maas-Rhein als Grenzgänger zu arbeiten;
- f) “Mitgliedstaat”: Belgien, Deutschland, Niederlande
- g) „Neuer EU-Mitgliedstaat“: Am 1. Mai 2004 traten Zypern, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowakei und Slowenien der Europäischen Union bei. Bulgarien und Rumänien sind seit dem 1. Januar 2007 Mitglieder.
- h) “Euregio Maas-Rhein”:
  - der Süden der Provinz Limburg (Niederlande);
  - die Provinz Limburg (Belgien);
  - die Provinz Lüttich (Belgien);
  - die Regio Aachen e.V. (Deutschland); und
  - die Deutschsprachige Gemeinschaft (Belgien).

### Artikel 3

#### **Geografischer Anwendungsbereich**

Das geografische Anwendungsgebiet dieses Abkommens umfasst die Euregio Maas-Rhein.

### Artikel 4

#### **Persönlicher Anwendungsbereich**

Dieses Abkommen ist anzuwenden auf:

- a) Drittstaatsangehörige, die im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben haben und die in der Euregio Maas-Rhein als Grenzgänger arbeiten möchten; und
- b) Angehörige der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bereits rechtmäßig in einem der Länder der Euregio Maas-Rhein wohnen und dort als Grenzgänger arbeiten möchten.

### Artikel 5

#### **Sachlicher Anwendungsbereich**

Dieses Abkommen ist anzuwenden:

- im Hinblick auf die Grenzgängerbescheinigung: um festzulegen, unter welchen Bedingungen diese Bescheinigung ausgestellt wird.

## **Titel II: Die Grenzgängerbescheinigung**

### Artikel 6

#### **Die Grenzgängerbescheinigung**

Zur Umsetzung dieses Abkommens wird eine Grenzgängerbescheinigung eingeführt. Die Parteien verständigen sich in der Anlage II über die Modalitäten dieser Bescheinigung.

### Artikel 7

#### **Bedingungen für den Erwerb der Grenzgängerbescheinigung**

1. Der in der Anlage I angegebene Träger des Mitgliedstaates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, stellt die Grenzgängerbescheinigung aus unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person:
  - a) rechtmäßig in einem der Länder der Euregio Maas-Rhein wohnt;
  - b) die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben hat oder Bürger eines der neuen EU-Mitgliedstaaten ist; und
  - c) der zukünftige Arbeitgeber seinen Sitz in der Euregio Maas-Rhein hat.

### Artikel 8

#### **Erwerb der Grenzgängerbescheinigung**

1. Die betreffende Person muss bei dem in der Anlage I angegebenen Träger des Mitgliedstaates, in dem ihr zukünftiger Arbeitgeber seinen Sitz hat, den Antrag darauf stellen, die Grenzgängerbescheinigung zu erhalten. Zum Antrag gehören Belege, aus denen hervorgeht, dass die Person die in Artikel 7 genannten Voraussetzungen erfüllt: eine Kopie des Personalausweises, ein Auszug aus dem Melderegister und eine Bescheinigung vom Arbeitgeber.
2. So bald wie möglich, aber in keinem Fall später als einen Monat, nachdem der Antrag eingereicht worden ist, teilt der in der Anlage I angegebene Träger dem Antragsteller den Beschluss mit. Wird dem Antrag stattgegeben, lässt dieser

Träger der betreffenden Person die Grenzgänger-Arbeitserlaubnis zukommen und setzt hiervon die zuständige Behörde im Wohnland des Antragstellers in Kenntnis.

#### Artikel 9

### **Laufzeit der Grenzgängerbescheinigung**

Die Grenzgängerbescheinigung ist gültig für die Laufzeit des Arbeitsvertrages, den die betreffende Person mit ihrem Arbeitgeber geschlossen hat. Wenn sie im Anschluss an das Ende dieses Vertrages ein neues Dienstverhältnis gefunden hat, muss sie einen neuen Antrag auf die Grenzgängerbescheinigung stellen.

#### Artikel 10

### **Entziehung oder Verlust der Grenzgängerbescheinigung**

Wenn die betreffende Person die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliert, büßt sie zugleich ihr Recht ein, als Grenzgänger in der Euregio Maas-Rhein zu arbeiten.

#### Artikel 11

### **Verfahrensgarantien**

Wird der Antrag auf Zuerkennung der Grenzgängerbescheinigung abgelehnt, muss dies begründet werden. In der Mitteilung werden die Berufungsmöglichkeiten genannt, die der betreffenden Person offenstehen, und die Frist, binnen derer davon Gebrauch gemacht werden muss.

### **Titel III: Anwendung**

#### Artikel 12

#### **Anwendung des Abkommens**

Die Parteien sind für die Anwendung dieses Abkommens zuständig. Die Parteien verpflichten sich insbesondere dazu, ihre Bewohner über die Möglichkeiten zu informieren, die dieses Abkommen bietet.

#### Artikel 13

#### **Begleitausschuss**

Die Parteien stellen Mitglieder für den Begleitausschuss, der jährlich zusammenkommen soll, um eventuelle praktische Probleme bei der Umsetzung des Abkommens auszumachen. Der Begleitausschuss hat ebenfalls die Aufgabe, eventuelle Vorschläge zur Änderung des Abkommens zu formulieren. Zugleich beurteilt der Begleitausschuss, ob das geografische Anwendungsgebiet dieses Abkommens ausgedehnt werden kann. Der jährliche Bericht des Begleitausschusses wird jeder der Parteien zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 14

#### **Laufzeit des Abkommens**

Das Abkommen tritt am DATUM in Kraft und ist anzuwenden während eines Zeitraums von ... Jahren.

ORT, DATUM

Unterzeichnete:

- XXX
- XXX
- XXX